



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Träger
von Einrichtungen der teil- und stationären Hilfen zur
Erziehung, der Eingliederungshilfe, Internate
und Wohnheime im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Antje Schröder
Gesch.-Z.: 23.24 - 75302
Hausruf: +49 331 866-3738
Fax: +49 331 27548-3819
Internet: mbjs.brandenburg.de
Antje.Schroeder@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich
Jugendämter im Land Brandenburg,
Sozialämter im Land Brandenburg,
Kommunale Spitzenverbände
LIGA – Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Potsdam, 05. März 2020

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen die der Betriebserlaubnis-
pflicht gem. § 45 ff Sozialgesetzbuch (SGB VIII) –Achstes Buch Kinder und Jugend-
hilfe- unterliegen

Referat 23 / Einrichtungsaufsicht
Rundbrief EA/02/2020
**Informationen zum Gesetz zum Schutz vor Masern
und zur Stärkung der Impfprävention
(Masernschutzgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der
Impfprävention zum 01.03.2020 wird das Ziel verfolgt, einen besseren Schutz vor
Maserninfektionen zu fördern. Dadurch sollen insbesondere Personen geschützt
werden, die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung in Anspruch nehmen kön-
nen.

Das Masernschutzgesetz ist Bestandteil des Infektionsschutzgesetzes (IfSG-E), in das die entsprechenden Änderungen eingefügt worden.

Das Gesetz sieht vor, dass nach dem 31.12.1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachweisen oder über eine entsprechende Immunität verfügen (§ 20 Abs.8 IfSG-E). Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können.

Zu den im Sinne des im § 33 IfSG aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen zählen u.a. Heime, Ausbildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, in denen vorwiegend Minderjährige betreut werden. *Insofern betrifft es alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier im Besonderen stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie Wohnheime und Internate.*

Sollte kein Nachweis vorgelegt werden, ist das örtliche Gesundheitsamt am Standort der Einrichtung zu benachrichtigen (§ 20 Abs. 11 IfSG-E). Das Gesundheitsamt kann dann ggf. ein Betreuungsverbot erteilen, soweit die Person keiner gesetzlichen Betreuungspflicht unterliegt. Eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht bei Minderjährigen, die gemäß §§ 42/ 42a SGB VIII betreut werden oder bei denen eine Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist.

Für Personen, die vor dem 01.03.2020 in Gemeinschaftseinrichtungen betreut worden oder dort bereits tätig waren, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021. Bei Neuaufnahmen in den genannten Einrichtungen ab dem 01.03.2020 gilt eine Nachweispflicht innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Minderjährigen. Es soll verhindert werden, dass die Betreuung von Kinder und Jugendlichen wegen fehlender Nachweise nicht möglich ist.

Welche Auswirkungen hat die veränderte Gesetzeslage auf Einrichtungen?

Für die Einrichtungsleitungen

Die Leiter von Einrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, müssen durch Dokumentation gem. § 20 IfSG nachweisen können, dass

1. für alle in der Einrichtung tätigen Personen (Angestellte, Praktikanten, ehrenamtlich Tätige oder sonstige Personen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind) ein Nachweis über
 - zwei durchgeführte Impfungen gegen Masern vorliegen oder
 - ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) über eine durchgemachte Masernerkrankung oder
 - eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt.

Mitarbeiter/-innen, die keinen Nachweis erbringen können, müssen dem örtlichen Gesundheitsamt namentlich gemeldet werden und dürfen nicht in der Einrichtung tätig sein.

2. alle Betreuten, die seit mindestens 4 Wochen betreut werden und älter als ein Jahr alt sind, eine Masernimpfung erhalten haben und alle Betreuten, die älter als zwei Jahre sind, zwei Masernimpfungen erhalten haben oder ein Nachweis einer medizinischen Kontraindikation vorliegt.

Bei Minderjährigen, für die eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht, finden die Regelungen keine Anwendung. Jedoch ist auch in diesen Fällen auf eine Masernimpfung hinzuwirken.

Betreuung von Personen

Personen, die vor dem 01.03.2020 in Einrichtungen betreut worden, müssen bis spätestens 31.07.2021 nachweisen, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern verfügen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können.

Aufnahmen von Personen ab dem 01.03.2020

- In Einrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, gilt eine Nachweispflicht für alle Personen, die bereits seit vier Wochen betreut werden und der Nachweis ist bis spätestens nach Ablauf weiterer vier Wochen zu erbringen. Erfolgt kein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität, ist das Gesundheitsamt am Standort der Einrichtung zu informieren. Das Gesundheitsamt kann dann ggf. ein Betreuungsverbot erteilen, soweit die Person keiner gesetzlichen Betreuungspflicht unterliegt.

Aufnahmen von Personen ab dem 01.03.2020, für die eine Betreuungspflicht besteht (z.B. Aufnahmen gemäß §§ 42/42a SGB VIII oder von Minderjährigen zur Sicherstellung des Kindeswohls)

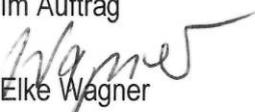
- In Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung gilt eine Nachweispflicht für alle Kinder und Jugendliche, die bereits seit vier Wochen betreut werden und der Nachweis ist bis spätestens nach Ablauf weiterer vier Wochen zu erbringen. Erfolgt kein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität, ist das Gesundheitsamt am Standort der Einrichtung zu informieren. Ein Betreuungsverbot kann nicht erteilt werden, da eine Betreuungspflicht besteht.

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden

- Personen, die bereits vor dem 01.03.2020 in Einrichtungen tätig waren, müssen bis spätestens 31.07.2021 nachweisen, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern verfügen.
- Alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren worden und in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sein wollen, müssen bei Beschäftigungsbeginn ab dem 01.03.2020
 - o zwei durchgeführte Impfungen gegen Masern nachweisen oder
 - o ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) über eine durchgemachte Masernerkrankung oder
 - o eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorlegen.
- Erfolgt kein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität, ist das Gesundheitsamt am Standort der Einrichtung unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Beschäftigten zu informieren. Die Beschäftigten dürfen nicht in den genannten Einrichtungen eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Elke Wagner

Anlage

Beispiel einer Dokumentation der Nachweispflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz